

STELLUNGNAHME

Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeige- und der Finanzanlagenvermittlungs- verordnung

Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
vom 11.11.2022 - VIIB3 - 72205/004-01#006 -

Die deutschen Versicherer begrüßen, dass auch Finanzanlagenvermittler zukünftig im Rahmen der Anlageberatung Informationen über die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden einholen und diese bei der Eignungsbeurteilung berücksichtigen müssen. Damit wird ein Gleichlauf zur Beratung über Versicherungsanlageprodukte durch Versicherungsvermittler erreicht, der dem europäischen Recht zugrunde liegt.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D - 10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
Ralf Bolle, Vertrieb

E-Mail
r.bolle@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B - 1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Zu Artikel 2 Nr. 1 – § 3 Abs. 5 FinVermV-E

Zukünftig soll der praktische Teil der Sachkundeprüfung auch entfallen, wenn der Prüfling einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34i Abs. 2 Nr. 4 GewO besitzt. Der praktische Teil der Sachkundeprüfung kann laut Begründung in diesem Fall entfallen, da der Prüfling bereits im Rahmen der Sachkundeprüfung nach § 34i Abs. 2 Nr. 4 GewO nachgewiesen habe, dass er über die erforderliche praktische Beratungskompetenz verfügt.

Diese Überlegung ist nachvollziehbar. Sie gilt jedoch gleichermaßen, wenn die erforderliche praktische Beratungskompetenz im Rahmen des Sachkundeerfordernisses gemäß § 34d GewO nachgewiesen wurde. Die praktische Prüfung sollte daher nicht nur entfallen, wenn der Prüfling eine auf offene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 4 KAGB beschränkte Sachkundeprüfung ablegt. Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, dass ein Sachkundenachweis nach § 34i GewO zu einer anderen Art der Befreiung vom praktischen Prüfungsteil führt als die Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 oder 2 GewO bzw. der Sachkundenachweis nach § 34d Abs. 5 GewO.

Insofern sollte ein Gleichlauf in Bezug auf das Erfordernis des praktischen Teils der Sachkundeprüfung zwischen VersVermV, ImmVermV und FinVermV hergestellt werden. Eine entsprechende Anpassung von § 3 Abs. 5 Nr. 1 FinVermV ist sachgerecht.

Berlin, 30. November 2022